

GR_GERICHTE U 2004 14 vom 30. April 2004

GR Gerichte, 2004-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2004_14

FR: GR_GERICHTE U 2004 14 du 30 avril 2004

IT: GR_GERICHTE U 2004 14 del 30 aprile 2004

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 3

Die Höhe der vom Strafrichter verhängten Strafe bildet Ausgangspunkt und Massstab für die fremdenpolizeiliche Beurteilung. Was die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder deren Verlängerung nach kurzer Aufenthaltsdauer betrifft, so hat das Bundesgericht im Urteil i.S. Reneja die aussergewöhnlichen Umstände hervorgestrichen, welche trotz der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung noch zu rechtfertigen vermochten (BGE 120 Ib 6 E. 4b S. 14, mit Hinweis auf BGE 110 Ib 201). Diese Grenze von zwei Jahren Freiheitsentzug, von der an in der Regel keine fremdenpolizeilichen Bewilligungen mehr erteilt werden, stellt aber bloss einen Richtwert dar, der nicht unbesehen zur Anwend. kommt. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles kann daher das Gebot der Verhältnismässigkeit die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung auch bei unter dem Richtwert liegenden Strafen rechtfertigen (vgl. Urteil vom 12. Mai 2003, 2A.607/2002, 5. 3.3).

E. 4

Den Ausführungen der Vorinstanz zu den vom Rekurrenten begangenen Straftaten ist wenig beizufügen. Ins Gewicht fällt zunächst, dass der Rekurrent auch vor Verwaltungsgericht wiederum die meisten seiner Straftaten abstreitet, obwohl er vom Bezirksgericht schuldig gesprochen wurde und obwohl er das erstinstanzliche Urteil unangefochten hingenommen hat. Dieses Verhalten zeugt nicht nur von Uneinsichtigkeit, sondern darin kommt auch eine missachtende Haltung gegenüber der Justiz seines Gastlandes zum Ausdruck, die zeigt, dass der Rekurrent nicht willens ist, die rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz zu respektieren und sich hier zu integrieren. Neben den Betäubungsmitteldelikten des Rekurrenten ist für das Gericht vor allem das strafbare Verhalten des Rekurrenten gegenüber drogenabhängigen jungen Frauen von Bedeutung, welches auf eine frauenverachtenden Einstellung schliessen lässt. Gerade das abstossende Vorgehen des Rekurrenten gegenüber Frauen zeigt, dass er die

verfassungsmässige Werteordnung seines Gaststaates, zu deren konstitutiven Elementen die Achtung der Menschenwürde und die Gleichberechtigung der Geschlechter gehört, in einer Weise missachtet, die ein grosses öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung von der Schweiz begründet. Die Rekurrenten bringen schliesslich auch nichts vor, was die Unzumutbarkeit eines Lebens im Heimatstaat des Ausländers begründen könnte. Insbesondere musste die Rekurrentin damit rechnen, dass ihr Ehemann hier keine

Aufenthaltsbewilligung erhalten würde. Dafür, dass die Rekurrenten im Irak politisch verfolgt würden oder an Leib und Leben gefährdet wären, bringen sie keinerlei konkrete Anhaltspunkte vor, sondern beschränken sich auf eine allgemeine Behauptung. Nachdem der Irak heute unter amerikanischer Zivilverwaltung steht und deshalb insbesondere in den Kurdengebieten keine Gefahr mehr durch das vormalige Unrechtsregime besteht, ist den Rekurrenten das Leben im Heimatstaat des Mannes zumutbar. Der Rekurs erweist sich somit in jeder Beziehung als unbegründet.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Rekurrenten. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 136.-- zusammen Fr. 1'136.-- gehen unter solidarischer Haftung zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Die dagegen an das Bundesgericht erhobene verwaltungsgerichtliche Beschwerde wurde am 4. Oktober 2004 abgewiesen (2A.308/2004/bie).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.